VOLKSAUFTRAG FÜR EINE NACHHALTIGE INDUSTRIEPOLITIK!



Wortlaut des Volksauftrages:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einer Standesinitiative mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Der Bund setzt sich ein für eine nationale Industriepolitik, die eine sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft ermöglicht, um den Werkplatz Schweiz namentlich im Bereich der produzierenden Industrie (Sektor 2) langfristig zu erhalten.

Begründung:

Werkstoffkreisläufe werden zunehmend unterbrochen. Dies, da Industrieunternehmen Niederlassungen und Produktionslinien schliessen müssen, weil die EU-Industriepolitik diese vom Markt verdrängt. So passiert jüngst bei der Stahl Gerlafingen oder der Vetropack.

Dies ist für die Arbeiter*innen und die Werkstoffkreisläufe fatal, da beispielsweise der Bedarf am an Stahl, der bis dahin in Gerlafingen produziert werden konnte, nicht sinken wird. Entsprechend wird dieser aus den umliegenden Ländern importiert werden müssen, genauso wie der Schrott, aus welchem bisher der Stahl produziert wurde, exportiert werden muss. Diese logistische Herausforderung ist weder auf der Strasse noch zu Schiene stemmbar. Dazu kommt, dass kein europäisches Werk diesen Profilstahl so sauber herstellen kann, wie dies die Werke in der Schweiz tun.

Damit diese Entwicklung gestoppt oder rückgängig gemacht werden kann, braucht es auf nationaler Ebene eine Industriepolitik, die diese Kreisläufe und Industriearbeitsplätze konsequent schützt.

Erstunterzeichner:

Nachname, Vorname	Adresse, Wohnort
Meyer Andri	Holzstrasse 32, 4556 Steinhof

- *1. Gegenstand (§ 143 GpR)
- ¹ Der Volksauftrag nach Artikel 34 Kantonsverfassung kann alles betreffen, was Gegenstand eines Auftrags nach § 35 des Kantonsratsgesetzes sein kann, insbesondere alle Fragen der Rechtsetzung und der politischen Planung. Wirkung und Verfahren im Kantonsrat richten sich nach dem Kantonsratsgesetz und dem Geschäftsreglement des Kantonsrates.
- ² Der Volksauftrag muss sich auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen.
- 2. Ausnahmen (§ 144 GpR)
- Unzulässig sind Volksaufträge über:
- a) die Zulässigkeit einer Volksinitiative oder eines Volksauftrages;
- b) die Kürzung oder Streichung eines beschlossenen Globalbudgets oder über den Voranschlag als Ganzes;
- c) die genehmigte Staatsrechnung;
- d) Wahlen;
- e) Begnadigungen;
- f) Beschwerden und Petitionen;
- g) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Regierungsrates an Bundesbehörden;
- h) Personalangelegenheiten;
- i) Verfahrensbeschlüsse;
- j) die Validierung der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen.

Auf diesem Bogen dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen politischen Gemeinde unterzeichnen.

Strafbar macht sich, wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).

Das gleiche Begehren darf nur einmal unterzeichnet werden.

Bitte leserlich schreiben und eigenhändig ausfüllen!

PLZ / Gemeinde:

Name & Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Eigenhändige
rame a vername	o o o o o o o o o o o o o o o o o o o	(Strasse & Hausnummer)	Unterschrift
		(Strasse & Fraustruttitler)	Onterschillt